

### **Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes für schnellere Termine und bessere Versorgung (Terminservice- und Versorgungsgesetz – TSVG)**

Die WPK hat mit Schreiben vom 17. August 2018 gegenüber dem Bundesministerium für Gesundheit zum Entwurf eines Gesetzes für schnellere Termine und bessere Versorgung (Terminservice- und Versorgungsgesetz – TSVG) wie nachfolgend wiedergegeben Stellung genommen.

Mit Blick auf die Belange des Berufsstands der Wirtschaftsprüfer sehen wir die geplante Ergänzung des § 274 Abs. 1 SGB V um einen Satz 7 als begrüßenswert. Danach soll das Bundesministerium für Gesundheit künftig im Rahmen seiner Prüfungen nach § 274 Abs. 1 Satz 2 SGB V in besonderen Fällen Wirtschaftsprüfer oder spezialisierte Rechtsanwaltskanzleien mit einzelnen Bereichen der Prüfungen beauftragen können.

**Wir dürfen anregen, neben der Beauftragung des Berufsstands der Wirtschaftsprüfer sowie spezialisierter Rechtsanwaltskanzleien auch eine Beauftragung vereidigter Buchführer im Gesetz vorzusehen.**

Ebenso wie Wirtschaftsprüfer sind auch vereidigte Buchprüfer aufgrund ihrer umfassenden Aus- und Fortbildung, ihres Berufsexamens und des ihnen zugewiesenen Tätigkeitsbereichs dazu berufen, betriebswirtschaftliche Prüfungen, insbesondere Jahresabschlussprüfungen durchzuführen (vgl. § 129 Abs. 1 Wirtschaftsprüferordnung – WPO). Ebenso wie Wirtschaftsprüfer unterliegen auch diese den Berufspflichten der WPO – insbesondere den Kardinalspflichten der Unabhängigkeit, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit, Eigenverantwortlichkeit und Unparteilichkeit (§ 43 Abs. 1 WPO) – und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer (BS WP/vBP).

Durch die Zulassungs- und Prüfungsanforderungen des Examens zum vereidigten Buchprüfer ist eine hohe Qualität und fachliche Eignung zur Durchführung betriebswirtschaftlicher Prüfungen sichergestellt. Vereidigte Buchprüfer sind ebenso wie Wirtschaftsprüfer verpflichtet, Quali-

tätssicherungssysteme zu unterhalten, um die Regelungen zur Einhaltung der Berufspflichten, die durch die WPO und die BS WP/vBP vorgegeben werden, einhalten zu können (§ 55b WPO). Diejenigen Praxen, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen durchführen, sind darüber hinaus verpflichtet, ihre Qualitätssicherungssysteme regelmäßig einer (externen) Qualitätskontrolle zu unterwerfen.

Aus unserer Sicht sind daher vereidigte Buchprüfer ebenso geeignet, das Bundesministerium für Gesundheit im Rahmen seiner Prüfung nach § 274 Abs. 1 Satz 2 SGB V mit Spezialwissen zu unterstützen, wie dies bei Wirtschaftsprüfern und spezialisierten Rechtsanwaltskanzleien der Fall ist. Wir regen daher an, § 274 Abs. 1 Satz 7 SGB V-E wie folgt zu ergänzen:

*„Das Bundesministerium für Gesundheit kann im Rahmen seiner Prüfungen nach Satz 2 in besonderen Fällen Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer oder spezialisierte Rechtsanwaltskanzleien mit einzelnen Bereichen der Prüfungen beauftragen.“*

Ergänzend dürfen wir darauf aufmerksam machen, dass auch sämtliche weiteren Vorschriften des SGB V, die Prüfungen durch Wirtschaftsprüfer vorsehen, auch Prüfungen durch vereidigte Buchprüfer zulassen (vgl. §§ 137i Abs. 4 Satz 1 und 220 Abs. 3 Satz 3 SGB V). Auch insoweit wird also zutreffend von einer im Wesentlichen vergleichbaren Qualifikation des vereidigten Buchprüfers ausgegangen.

Für die Berücksichtigung unserer Anregung im weiteren Gesetzgebungsverfahren dürfen wir bereits vorab herzlich danken.

---